

Mündigkeit von Schülerinnen und Schülern

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im *DBKaktuell* von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema Mündigkeit von Schülerinnen und Schülern und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen.

Was ändert sich mit dem Erreichen der Mündigkeit?

Bis zur Mündigkeit, die mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt (Art. 14 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB), sind die Eltern für die Pflege, Erziehung und Obhut des Kindes zuständig. Sie treffen die nötigen Entscheidungen unter Beachtung der Handlungsfähigkeit und Reife des Kindes, vertreten es in rechtlichen Angelegenheiten und haben das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen.

Mit der Mündigkeit des Kindes endet die elterliche Sorge. Das Kind wird für sich selbst verantwortlich und kann nun eigenständig und rechtlich verbindlich entscheiden.

«Mit der Mündigkeit des Kindes endet die elterliche Sorge. Das Kind wird für sich selbst verantwortlich und kann nun eigenständig und rechtlich verbindlich entscheiden.»

Darf die Lehrperson den Eltern Auskunft über die Leistungen ihrer mündigen Kinder geben?

Nein. Mit Erreichen der Mündigkeit entfallen die den Eltern vorher zustehenden Informationsrechte, wie z.B. das Recht der Eltern, bei Lehrpersonen Informationen über ihr Kind einzuholen.

Die Information und Kommunikation läuft nun grundsätzlich direkt zwischen der Schule und dem mündigen Kind. Willigt es jedoch vorher ein, darf die Lehrperson den Eltern weiterhin Auskunft über seine Leistungen geben.

Kann ein Schüler oder eine Schülerin das Zeugnis selber unterzeichnen?

Ja. Mündige und urteilsfähige Personen besitzen die Fähigkeit,

durch ihre eigenen Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen (Art. 12 ZGB). Sie können selbst Verpflichtungen eingehen, sind aber auch für ihre Handlungen verantwortlich.

Das Einverständnis der Eltern ist nicht mehr notwendig. Daher müssen die Eltern die Zeugnisse, andere Dokumente und Schreiben (z.B. Entschuldigungsschreiben) ihrer mündigen Kinder nicht mehr (mit)unterzeichnen.

Wer haftet für Schäden von mündigen Schülerinnen und Schülern?

Mündige Schüler und Schülerinnen, die vorsätzlich oder fahrlässig Schäden an Schuleinrichtungen oder -gebäuden verursachen, haben für diesen Schaden selbst einzustehen.

Ist die Lehrperson für mündige Schüler und Schülerinnen verantwortlich?

Ja. Die Lehrperson hat während des Unterrichts und bei externen Schulanlässen eine Garantenstellung inne, d.h. sie ist für das Wohl der ganzen Klasse verantwortlich. Dies gilt auch bei mündigen Schülerinnen und Schülern.

Der Umfang der Garantenstellung kann aber je nach Ausbildung und Verlässlichkeit der mündigen Schüler und Schülerinnen und je nach Art des Anlasses gemildert sein.

Darf die Schule den mündigen Schülerinnen und Schülern den Konsum von Alkohol verbieten?

Ja. Die Schule hat im Rahmen von schulischen Veranstaltungen in-

ner- und ausserhalb des Schulhauses die Organisationsfreiheit und darf deshalb zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Ablaufs und zum Wohl der Schüler und Schülerinnen Anordnungen treffen und z.B. den Konsum von Alkohol verbieten.

Die Absenzen- und Disziplinarordnungen der kantonalen Mittelschulen und der Berufsfachschulen halten denn auch fest, dass die Verbreitung und der Konsum von Alkohol auf dem gesamten Schulareal sowie während jeder schulischen Veranstaltung grundsätzlich verboten sind. Die Schule darf bei Nichtbefolgen dieser Anordnungen disziplinarische Massnahmen gegen die Fehlbaren ergreifen.

Konsumieren Schüler und Schülerinnen ausserhalb des Schulareals und von schulischen Veranstaltungen Alkohol, kann die Schule dieses Verhalten grundsätzlich nicht sanktionieren.

Tangiert der Alkoholkonsum jedoch das Verhalten im Unterricht, sind Disziplinar-massnahmen möglich.

Sind die Eltern zur Beschwerde gegen Schultscheide, die ihre mündigen Kinder betreffen, berechtigt?

Nein, grundsätzlich nicht. Damit die Eltern stellvertretend für ihre mündigen Kinder ein Rechtsmittel einlegen können, benötigen sie deren Vollmacht.

CARMEN RYF, ABTEILUNG RECHT DBK